

BVGer D-6848/2010 vom 10. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6848_2010

FR: TAF D-6848/2010 du 10 octobre 2011

IT: TAF D-6848/2010 del 10 ottobre 2011

Regeste

Migration

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Vorab wird in der Replik eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Das BFM habe in der Vernehmlassung vom 14. Oktober 2010 gänzlich darauf verzichtet, auf den Inhalt der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, obwohl diese sich sehr ausführlich mit der Glaubhaftigkeit des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe. Auch die von Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel, welche im Entscheid D-6782/2006 eine wesentliche Rolle gespielt hätten, seien sehr wohl "erheblich", und das erwähnte Urteil sei

im vorliegenden Fall heranzuziehen.

E. 3.2

Das BFM ist nicht gehalten, in der Vernehmlassung ausführlich die ganze Beschwerde zu kommentieren. Es kann sich kurz dazu äussern und sich auf das absolut Wesentliche beschränken beziehungsweise lediglich festhalten, es beantrage die Abweisung der Beschwerde. Dass das BFM im vorliegenden Fall eine andere Schlussfolgerung zog als der Beschwerdeführer, stellt jedenfalls keine Verletzung der Begründungspflicht dar, weshalb die entsprechende Rüge nicht gehört werden kann.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 22. September 2010 sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Argumentation der Vorinstanz werden keine stichhaltigen und substantiierten Gründe entgegengesetzt. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung unterbleibt zwar nicht. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen jedoch die nachvollziehbaren Erwägungen des BFM nicht umzustossen. Eigenen Angaben zufolge will der Beschwerdeführer in C. _____ zweimal festgenommen worden sein, wobei ihm beide Male die Flucht gelungen sei. Dennoch will er jedes Mal dorthin zurück gekehrt sein. Ein solches Verhalten ist jedoch mit demjenigen einer tatsächlich verfolgten Person nicht zu vereinbaren, welche in aller Regel den Ort ihrer Festnahme beziehungsweise der erlittenen Behelligung inskünftig weitgehend meidet. Der Beschwerdeführer konnte den auch dafür keine plausible Erklärung liefern (vgl. A11/19 S. 10 und S. 13; A18/28 S. 17 F. 175). Auffallend ist auch, dass den Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Massaker im Dorf seines Onkels vom 9. Januar 2005, bei dem sein Onkel sein Leben verloren haben soll, keinerlei Hinweise auf seine inneren Befindlichkeiten zu entnehmen sind. An keiner Stelle kommen seine Gefühle oder Ängste während des Angriffs der arabischen Milizen zum Ausdruck. Demgegenüber sind jedoch Menschen, die sich tatsächlich in einer vom Beschwerdeführer geschilderten Situation befunden haben, erfahrungsgemäss zu einer differenzierten und anschaulichen Darstellung ihrer inneren Befindlichkeiten im Stande, die denn auch von einer subjektiven Sichtweise geprägt ist. Die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers lassen

jedoch jegliche persönlich gefärbte Betroffenheit vermissen. Demnach besteht für das Bundesverwaltungsgericht nach Überprüfung der Akten keine Veranlassung, die Erwägungen des Bundesamtes zu beanstanden. Bei dieser Sachlage kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Nach dem Gesagten droht dem Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 5.1

Es stellt sich jedoch noch die Frage, ob im vorliegenden Fall objektiver Nachfluchtgründe bestehen, zumal Angehörige der Ethnie der Zaghawa im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen zum Teil ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren (vgl. EMARK 2006 Nr. 25). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die willkürlichen Übergriffe der Janjaweed-Milizen auf Angehörige der Zhagawa und andere Minderheiten auf die Region Darfur beschränken. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich Angehörige der betroffenen Minderheiten im ganzen Sudan ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sähen (vgl. Michael Kirschner und Anna Fach, Sudan: Rückkehrgefährdung für Personen aus Darfur, Bern, 28. November 2006). Sicherheitsprobleme mit den Behörden können zwar im Einzelfall auch in Khartoum bestehen, insbesondere wenn politische Aktivitäten vermutet werden, solche betreffen jedoch nicht das Kollektiv als Ganzes sondern bedingen eine Betrachtung des Einzelfalls. Es gibt auch Zaghawa, die sich bereits seit mehreren Jahrzehnten in anderen Landesteilen niedergelassen haben und damit kaum von den Konflikten in Darfur betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer während seines vierjährigen Studiums in Khartoum lebte und eigenen Angaben zufolge sehr gut Arabisch spricht (vgl. A1/8 S. 2 "arabo molto bene"), was vermuten lässt, dass er sich schon seit längerer Zeit nicht mehr in Darfur aufgehalten hat. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung während seines Aufenthalts in Khartoum geltend machte, ist nicht davon auszugehen, dass er allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit begründete Furcht vor Verfolgung hat.

E. 5.2

Schliesslich stellt sich die Frage einer Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe.

E. 5.2.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BVerGE 2009/28 E.7.1 S. 352, EMARK 1995 Nr.

7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

E. 5.3

Im Verlauf des Asylverfahrens hat der Beschwerdeführer mehrere Fotos sowie zwei UNO-Teilnehmerkarten eingereicht, um das von ihm in der Schweiz geltend gemachte Engagement für Gerechtigkeit in seinem Heimatland und seine Teilnahme an zahlreichen Protestkundgebungen und Veranstaltungen zu beweisen. Das BFM hat jedoch zu Recht festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer für die sudanesisische Regierung nicht erkennbar als Regimekritiker exponiert hat und sein politisches Engagement nicht demjenigen in dem von ihm zitierten Referenzfall entspricht. Vielmehr hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall sein exilpolitisches Engagement nur in bescheidenem und wenig überzeugenden Ausmass betrieben. Man darf davon ausgehen, dass die sudanesischen Behörden kein Interesse an derartigen, politisch unbedeutenden Aktivitäten ihrer Landsleute haben, mit denen Emigranten offensichtlich eine vorläufige Aufnahme in ihrem Zielland anvisieren. Das Interesse der sudanesischen Behörden ist in Wirklichkeit beschränkt auf die eigentlichen Regimegegner, welche gegebenenfalls mit den zur Verfügung stehenden, beschränkten Personalressourcen überwacht werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Der Beschwerdeführer gehört nicht zu dieser Kategorie von Zielpersonen. Seine exilpolitischen Aktivitäten, soweit diese über seine unumgängliche Mitwirkung an der Produktion der eingereichten Beweismittel hinausgehen, verschaffen ihm kein Profil, welches die sudanesischen Behörden als staatsfeindliche Aktivität im Ausland auffassen könnten. Vor diesem Hintergrund besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem vom Beschwerdeführer zitierten Referenzfall, wo es um einen tatsächlich engagierten, politisch ausserordentlich profilierten Sudanesen ging, dessen offizielle Teilnahme an einer UNO-Konferenz als erwiesen erachtet wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 6782/2006 vom 30. Januar 2008 E. 5.3.3 S. 16). Dem Beschwerdeführer ist es zwar gelungen, zwei Teilnehmerkarten (mit Foto) der UNO zu ergattern, doch verleiht allein deren Besitz noch kein herausragendes politisches Profil. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Fälle wäre in Anbetracht ihrer Verschiedenartigkeit nicht sachgerecht. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Eingabe des Beschwerdeführers sowie auf die weiteren eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage ist auch die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung als unbegründet zu erkennen, weshalb das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen ist.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.3

Zu prüfen bleibt in der Regel, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG). Vorliegend hat jedoch das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet, wodurch die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse entfällt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG haben auf Antrag hin diejenigen Personen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und deren Begehren nicht aussichtslos scheinen. Der Beschwerdeführer stellte mit der Beschwerde den Antrag, ihm sie die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Die vom Beschwerdeführer gestellten Begehren erscheinen im Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe nicht aussichtslos und er ist bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist deshalb gutzuheissen und es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.